Digitized by Google

Lib. 2163(27.

Digitized by Google

THESEN

welche

ZUR ERLANGUNG DER VENIA DOCENDI

auf der

Ludewigs - Universität zu Giessen

den 8. Januar 1848, Morgens 10 Uhr

öffentlich vertheidigen wird

Dr. jur. **CARL NEUNER**

aus Darmstadt.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Idee der Verjährbarkeit der Rechte ist auch nach Naturrecht begründet.

II.

Die römischen Eintheilungen der Klagen in *actiones directae* und *utiles*, *actiones vulgares* und *in factum*, *actiones rei persecutoriae*, *poenales* und *mixtae*, *actiones stricti juris* und *bonae fidei* enthalten nur dem äusseren Anscheine nach und nur mittelbar den Klagen eigenthümliche Eintheilungen, dem Wesen nach enthalten sie vielmehr Eintheilungen der Rechte selbst; bei einer Darstellung des römischen Privatrechts erfordert

Digitized by Google

es daher die Würdigung des organischen Zusammenhangs des Rechts und die Deutlichkeit, dass nach den in jenen Eintheilungen enthaltenen Beziehungen gleich von vorn herein die Rechte selbst, und nicht erst die Klagen, betrachtet werden.

III.

Die sog. *communio juris pro indiviso*, besonders also das sog. *condominium pro indiviso*, hat, das Verhältniss der Mitberechtigten unter sich betrachtet, zum eigentlichen Gegenstande nicht sowohl die in dieser *communio* begriffenen Vermögensgegenstände selbst, als vielmehr deren Vermögenswerth.

IV.

Das *jus poenitendi* bei den sog. Innominat-Contracten des römischen Rechts findet heutzutage keine Anwendbarkeit mehr.

V.

Eine Personen-Einheit zwischen dem Inhaber des *jus* und den diesem *jus* Unterwor-

Digitized by Google

fenen, insbesondere zwischen *paterfamilias* und *filiusfamilias*, ist im römischen Rechte nicht begründet.

VI.

Der Widerruf eines in einem Civilprocesse von der Partei oder ihrem Anwalte irrthümlich gemachten Zugeständnisses kann vor rechtskräftigem Enderkenntnisse durch den blosen Beweis der Unwahrheit der zugestandenen Thatsachen geschehen.

VII.

Das Näherrecht ist seiner heutigen Bedeutung nach ein persönliches, kein dingliches Recht.

VIII.

Die Unterlassung der Lehnsmuthung zieht sowohl dann, wenn sie aus böslicher Absicht, als auch, wenn sie aus bloser Nachlässigkeit unterbleibt, die Privation des Lehns nach sich.

Digitized by Google

IX.

Nach heutigem gemeinem Criminalrechte kann eine *universitas* als solche kein Verbrechen begehen.

X.

Auch durch Anzeigen kann nach gemeinem deutschem Strafprocessrechte ein vollständiger Beweis geliefert, und darauf ein Straferkenntniss gebaut werden.

XI.

Der Rechtsgrund der Kirchengewalt evangelischer Landesherrn über die evangelische Kirche ihres Landes ist weder in dem Episcopal- noch in dem Territorial- noch in dem Collegial-System, sondern unter den Umständen, unter welchen sich die evangelische Kirche gebildet hat, lediglich in der von den Landesherrn vorgenommenen Besitzergreifung dieser Gewalt zu finden.

Digitized by Google

XII.

Es gibt keine praktisch anwendbare gemeinrechtliche Theorie der Succession in ein deutsches Territorium.

(Die Inaugural-Dissertation, gegenwärtig noch unter der Presse, wird in den nächsten Tagen erscheinen.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

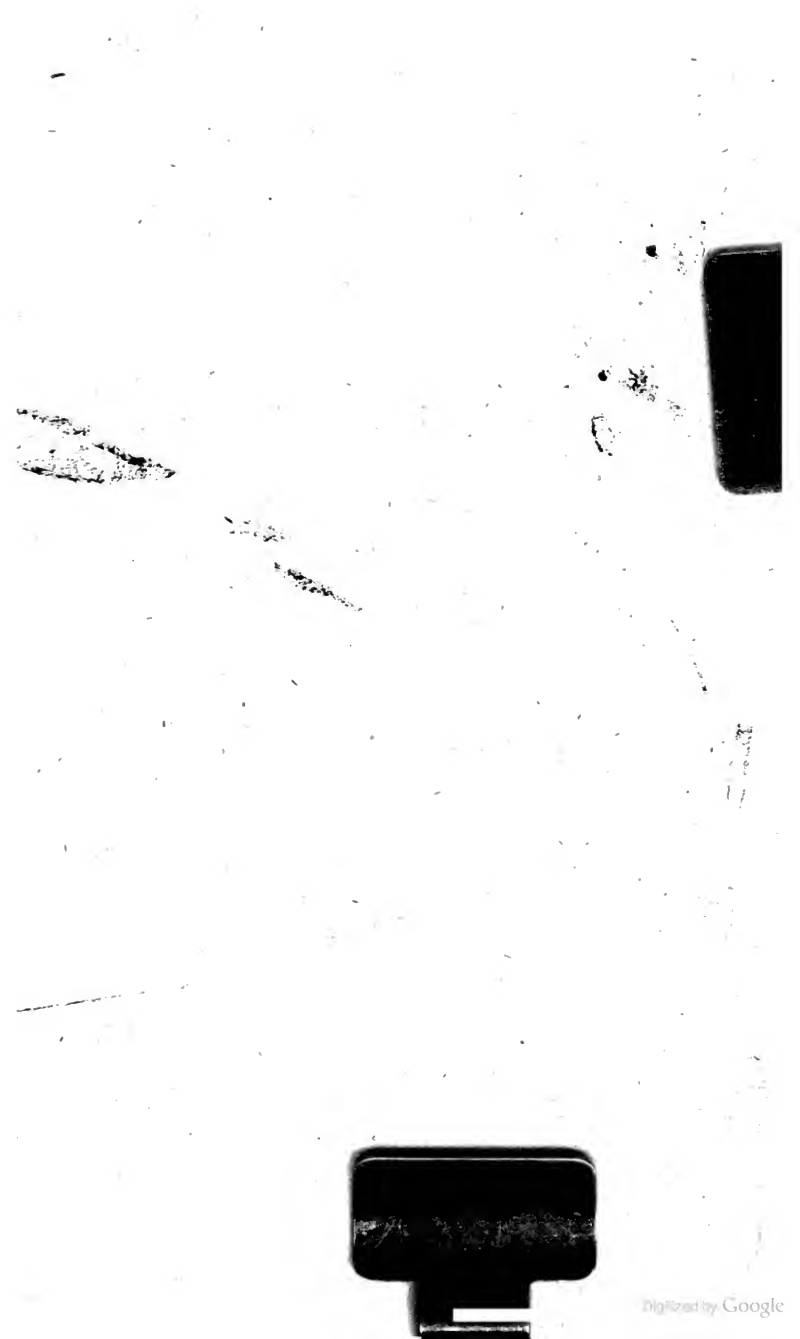
Digitized by Google